

Einwohnergemeinde

Benützungsordnung

für die Mehrzweckanlage Ei der Einwohnergemeinde

Benützungsordnung

für die Mehrzweckanlage Ei der Einwohnergemeinde Sarnen

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

- ¹ Die Mehrzweckanlage Ei ist bestens geeignet zur Durchführung von Sport- und Musiklagern, Kursen, Schulverlegungen und Veranstaltungen jeder Art.
- ² Die Benützungsordnung betrifft den Betrieb der Mehrzweckanlage Ei.

Art. 2 Geltungsbereich

- ¹ Diese Benützungsordnung gilt für alle, welche die Anlagen benützen oder besuchen.
- ² Die Funktionsbezeichnungen in diesen Vertragsbestimmungen und in den darauf abgestützten Erlassen gelten für Personen beider Geschlechts.

Art. 3 Aufsicht und Vollzug

- ¹ Der Einwohnergemeinderat bezeichnet das zuständige Departement und der zuständige Fachbereich.
- ² Dem zuständigen Fachbereich obliegt der unmittelbare Vollzug dieser Benützungsordnung.
- ³ Die Aufsicht der täglichen Benützung der Mehrzweckanlage Ei führt der Objektverantwortliche durch.

II. Benützungen

Art. 4 Verfahren

- ¹ Anfragen sind an den zuständigen Fachbereich zu richten.
- ² Die Räumlichkeiten der Mehrzweckanlage Ei werden ganztags vermietet.

Art. 5 Sorgfaltspflicht

- ¹ Die Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind mit der notwendigen Sorgfaltspflicht zu benützen und sauber zu halten.
- ² Technische Einrichtungen werden durch den Objektverantwortlichen oder hierzu instruierte Personen bedient. Veränderungen an Anlagen und Einrichtungen sowie das Anbringen von Dekorationen dürfen nur in Absprache mit dem Objektverantwortlichen erfolgen. Es darf nur schwer brennbares Dekorationsmaterial verwendet werden.
- ³ Die feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften müssen eingehalten werden.

Art. 6 Mitteilungspflicht

Anlässlich einer Benützung verursachte oder festgestellte Schäden sind unverzüglich dem Objektverantwortlichen zu melden.

Art. 7 Übernahme und Abgabe

¹ Die Übernahme und Abgabe der Anlagen, Räumlichkeiten und Einrichtungen erfolgt durch den Objektverantwortlichen und die verantwortliche Person anhand des Inventars.

- ² Die Termine sind spätestens 3 Tage vor dem Aufenthalt mit dem Objektverantwortlichen abzusprechen.
- ³ Die Räumlichkeiten der Mehrzweckanlage Ei sind sauber und in funktionellem Zustand zu übergeben.

Art. 8 Einrichten / Abräumen

- ¹ Der Saal (trennbar) muss bei der Abgabe wieder so hergestellt sein, wie vorgefunden. Stühle und Tische gestapelt.
- ² Die Bestuhlung ist Sache des Benützers. Bestuhlungsvorschläge können beim Objektverantwortlichen bezogen werden.
- ³ An Decken, Böden und Wänden ist das Anbringen von Dekorationen mit Nägeln, Schrauben usw. nicht gestattet.

Art. 9 Ruhe und Ordnung

- ¹ Die Benützer sorgen für Ruhe und Ordnung in und um das Gebäude der Mehrzweckanlage Ei.
- ² Die Ausfahrten der Feuerwehr sind immer frei zu halten.
- ³ Nach 22.00 Uhr dürfen keine Veranstaltungen im Freien abgehalten werden (gesetzliche Nachtruhe).
- ⁴ Die Vermietung geschieht unter dem Vorbehalt, dass Musikproben oder musikalische Veranstaltungen nur im Hause und nicht im Freien abgehalten werden.
- ⁵ Die Hausordnung ist einzuhalten.

Art. 10 Büro Gemeindeführungsstab, Dachgeschoss

- ¹ Das Büro des Gemeindeführungsstabes ist nicht in der Miete miteinbegriffen und kann nicht gemietet werden.
- ² Der Gemeindeführungsstab kann jederzeit eine Sitzung/Tagung einberufen. Der Zugang zum Büro im Dachgeschoss muss gewährleistet sein und gestattet werden.

III. Benützungsentschädigung

Art. 11 Benützungsentschädigung

- ¹ Die Benützung der Räumlichkeiten in der Mehrzweckanlage Ei ist kostenpflichtig. Die Kosten setzen sich aus der Miete der Anlage inkl. deren Einrichtungen, zusätzlichen Heizkosten (max. Fr. 50.00/p. Nacht) sowie evtl. Materialverlust zusammen.
- ² In der Nebensaison müssen mind. 40 Personen und in der Hauptsaison mind. 60 Personen abgerechnet werden.
- ³ Die Aufwendungen des technischen Personals werden auf Grund eines Rapportes zusätzlich in Rechnung gestellt.
- ⁴ Der Einwohnergemeinderat setzt die Benützungsentschädigung fest. Er nimmt notwendige Anpassungen vor.

Art. 12 Ausnahmen

Das zuständige Departement kann auf Gesuch hin die Benützungsentschädigung ausnahmsweise auch mit weniger als 40 Personen berechnen. Diese Ausnahme gilt nur, falls die Mehrzweckanlage Ei sonst nicht mehr vermietet werden kann.

Art. 13 Annullation

Für vertraglich unterschriebene Reservationen werden Annullationskosten pro Reservation prozentual von der Benützungsentschädigung verlangt:

- bei Annullation 8 Wochen vor dem Aufenthalt	20 %
- bei Annullation 4 Wochen vor dem Aufenthalt	40 %
- bei Annullation 2 Wochen vor dem Aufenthalt	60 %
- bei noch späterer Annullation	100 %

Art. 14 Inkasso

IV. Schlussbestimmungen

Art. 15 Schäden

- ¹ Für Schäden an Gebäude, Einrichtungen und Mobiliar haften die Benützer. Schäden sind umgehend dem Objektverantwortlichen zu melden.
- ² Schäden dürfen nur durch den Objektverantwortlichen oder durch Fachpersonen behoben werden.

Art. 16 Haftung

Jede Haftung der Einwohnergemeinde für Personen- und Sachschaden ist ausgeschlossen; vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Bestimmungen.

Art. 17 Versicherung

Der Abschluss notwendiger Versicherungen ist Sache der Benützer.

Art. 18 Widerhandlungen gegen die Benützungsordnung

Bei Widerhandlungen gegen die Benützungsordnung oder gegen sich darauf stützende Anordnungen der Verwaltungsorgane kann die Einwohnergemeinde vom Mietvertrag zurücktreten.

Art. 19 Inkrafttreten

Diese Benützungsordnung ersetzt das Benützungsreglement für die militärische Belegung der Unterkunft Ei vom 16. August 1983.

¹ Der zuständige Fachbereich stellt die Benützungsentschädigung und die Stunden des technischen Personals in Rechnung. Der Betrag ist innert 30 Tagen nach der Benützung zu begleichen.

² Der zuständige Fachbereich kann vor einem Anlass den ganzen Betrag einfordern.